



Partner des Mittelstands

## **Corona-Krise: Firmenkunden.** **Cyberversicherung: Umgang mit Gefahrerhöhungen.**

Die Corona-Krise hat das Verhalten von Kunden verändert und insbesondere die Unternehmen haben sich kurzfristig auf die neue Situation einstellen und darauf reagieren müssen. Online Handel und Home Office sind mittlerweile bei vielen Unternehmen an der Tagesordnung. Damit steigt aber auch die Anfälligkeit für Cyber-Attacken.

Diese neuen und flexiblen Arbeitsweisen haben auch Auswirkungen auf den Versicherungsschutz. Das bedeutet zum Beispiel, dass das Betreiben eines vorher nicht vorhandenen Online-Handels oder die neue oder verstärkte Umstellung auf Home Office (Änderung der Geschäftstätigkeit) generell unverzüglich als Gefahrerhöhung in der Cyber-Versicherung angezeigt werden müsste. Da viele Unternehmen in der Corona-Krise kurzfristig und flexibel reagieren mussten, haben wir uns dazu entschieden, unsere Kunden in dieser Ausnahmesituation bestmöglich zu unterstützen.

In den Bereichen „Online-Handel“ und „Home Office“ verzichten wir deshalb zunächst grundsätzlich auf diese bedingungsgemäße „unverzügliche Anzeige“, sofern die schon bisher im Vertrag vereinbarten Sicherungsmaßnahmen eingehalten werden. Auf die daraus resultierende mögliche Leistungsfreiheit im Schadenfall durch eine Obliegenheitsverletzung wird ebenfalls verzichtet.

Die Meldung des neuen Risikos erfolgt erst mit der üblichen jährlichen Abfrage der Risiken über den Standardprozess des Jahresmeldebogens. Erst danach wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Meldung des anzeigepflichtigen Umstandes eine Einigung über Beitrag und Bedingungen mit dem Kunden gesucht. Das heißt Ihr Kunde muss die Bereiche „Online-Handel“ und „Home Office“ erst mit der üblichen jährlichen Abfrage über den Jahresmeldebogen anzeigen.